

Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch / Gutach i.Br. / Simonswald

Sachlicher und räumlicher Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen für die Stadt Waldkirch und die Gemeinde Gutach i. Br.

BEGRÜNDUNG

Stand: 2. Offenlage 26.02.2015



fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 1 | Ausgangslage und Verfahrensablauf..... | 3 |
| 2 | Lage des Plangebiets..... | 4 |
| 3 | Anlass der Planung | 5 |
| 4 | Rechtliche Grundlagen | 6 |
| 4.1 | Windkraftanlagen als privilegierte Nutzung | 6 |
| 4.2 | Rechtslage bis 31. Dezember 2012 | 6 |
| 4.3 | Änderung des Landesplanungsgesetzes (Rechtslage ab 01.01.2013) | 7 |
| 4.4 | Windenergieerlass Baden-Württemberg | 8 |
| 5 | Methodik zur Ermittlung von Konzentrationszonen zur frühzeitigen Beteiligung..... | 8 |
| 5.1 | Vorbemerkung | 8 |
| 5.2 | Scoping | 8 |
| 5.3 | Vorgehensweise | 8 |
| 5.4 | Konzentrationszonen zur frühzeitigen Beteiligung | 10 |
| 5.5 | Restriktionskriterien für potenzielle Konzentrationszonen | 11 |
| 5.6 | Bewertung der Restriktionskriterien | 13 |
| 6 | Methodik zur Ermittlung von Konzentrationszonen zur Offenlage..... | 15 |
| 6.1 | Artenschutzrechtliche Beurteilung der windkraftsensiblen Vogelarten | 15 |
| 6.2 | Zusätzliche Berücksichtigung von Abständen aus Gründen des Immissionsschutzes | 16 |
| 6.3 | Bewertung der Konfliktintensität der verbleibenden Konzentrationszonen | 16 |
| 6.4 | Abgrenzung der Konzentrationszonen für die Offenlage | 17 |
| 7 | Methodik zur Ermittlung von Konzentrationszonen zur 2. Offenlage..... | 19 |
| 7.1 | Eingrenzung des Plangebiets | 19 |
| 7.2 | Entwicklung der Konzentrationszonen | 21 |
| 7.3 | Substanzieller Raum | 25 |
| 8 | Bezug zum rechtswirksamen Flächennutzungsplan | 27 |
| 8.1 | Überlagernde Darstellung | 27 |
| 8.2 | Bisherige Sonderflächen für Windkraftnutzung | 27 |
| 9 | Interkommunale Abstimmung, Bürgerbeteiligung und regionale Wertschöpfung | 28 |
| 10 | Hinweise von Trägern öffentlicher Belange | 29 |
| 10.1 | Luftfahrt | 29 |
| 10.2 | Grundwasserschutz | 30 |
| 10.3 | Geotechnik | 30 |
| 11 | Rechtswirkung und Regelungsgegenstand des Teilflächennutzungsplans..... | 31 |

1 AUSGANGSLAGE UND VERFAHRENSABLAUF

Der Flächennutzungsplan stellt für das gesamte Gebiet der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch /Gutach i.Br. /Simonswald die vorgesehenen Flächennutzungen in ihren Grundzügen dar. Bebauungspläne, die bauliche und andere Nutzungen im Detail verbindlich regeln, sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.

Für das Gebiet der Gemeinden Waldkirch, Gutach i.Br. und Simonswald wurde im Rahmen der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft ein gemeinsamer Flächennutzungsplan aufgestellt. Dieser wurde am 04. Oktober 2001 wirksam. Danach sind einige punktuelle Flächennutzungsplanänderungen durchgeführt worden.

Bei dem nun anstehenden Thema der Ausweisung von Windkraftanlagen handelt es sich nicht um eine punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans, sondern um einen sachlichen Teilflächennutzungsplan nach § 5 (2b) BauGB. Dieser kann sich auch lediglich über einzelne Gemeinden innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft erstrecken, wobei die Ausschlusswirkung für Windkraftanlagen außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen dann auch lediglich auf die jeweiligen Gemeindeflächen begrenzt ist. Hiervon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, da sich die Planung nur auf die Stadt Waldkirch und die Gemeinde Gutach i. Br. bezieht.

Die Verfahrensschritte der frühzeitigen Beteiligung sowie der Offenlage wurden für den vorliegenden Teilflächennutzungsplan Windkraft für den gesamten Bereich des Verwaltungsraums, der Stadt Waldkirch und den Gemeinden Gutach i. Br. und Simonswald, durchgeführt. Aufgrund der Tatsache, dass sich überwiegende Teile der Konzentrationszonen auf der Gemarkung Simonswald innerhalb von Landschaftsschutzgebieten befinden und daher noch umfangreiche Untersuchungen hinsichtlich der Verträglichkeit durchzuführen sind, soll der Bereich Simonswald zunächst zurückgestellt werden.

Ziel der Stadt Waldkirch und der Gemeinde Gutach i. Br. ist es, die Planung rasch voranzubringen, so dass der Teilflächennutzungsplan Windkraft für Waldkirch und Gutach i. Br. zu Ende geführt werden soll. Für die Gemeinde Simonswald wird derzeit keine Aussage zu Konzentrationszonen getroffen, d.h. die Zulässigkeit von Windkraftanlagen wird dort nach § 35 (1) Ziffer 5 BauGB sowie über das Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz beurteilt.

Die Aufspaltung des bisherigen Plangebiets in zwei Teilbereiche erfordert allerdings gem. § 4a (3) BauGB eine erneute Offenlage. Nach Auswertung der im Rahmen der 2. Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und Abwägung der vorgetragenen Belange soll dann die endgültige Auswahl der Konzentrationszonen für Windkraftanlagen und der Feststellungsbeschluss im Gemeinsamen Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch / Gutach i. Br. / Simonswald erfolgen. Das Verfahren wird von Waldkirch als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft durchgeführt.

Verfahrensablauf

01.03.2012 Durchführung eines Scopingtermins. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden eingeladen und aufgefordert, sich zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

- 28.06.2012 Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch / Gutach i.Br. / Simonswald fasst gemäß § 2 (1) BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Teilflächennutzungsplan zum Thema Windkraft. Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch / Gutach i.Br. / Simonswald billigt den vorgelegten Planentwurf und beschließt die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.
- 09.07.2012 Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB in Form einer Bürgerinformationsveranstaltung.
- 04.07.2012 – 14.09.2012 Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB.
- 16.07.2012 – 14.09.2012 Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB in Form der Planauslegung.
- 17.01.2013 Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch / Gutach i.Br. / Simonswald behandelt die in der Frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen, billigt den geänderten Planentwurf und beschließt die Durchführung der Offenlage für den Teilflächennutzungsplan Windkraft.
- 04.03.2013 – 19.04.2013 Durchführung der Offenlage gem. § 3 (2) BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB.
- ___.__.2015 Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch / Gutach i.Br. / Simonswald beschließt das Verfahren des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft nur für die Teilräume der Stadt Waldkirch und der Gemeinde Gutach i. Br. fortzuführen. Der gemeinsame Ausschuss behandelt die in der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen, billigt den geänderten Planentwurf und beschließt die Durchführung der 2. Offenlage des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft.
- ___.__.2015 –
___.__.2015 Durchführung der 2. Offenlage gem. § 4a (3) BauGB i.V.m. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB.
- ___.__._____ Der gemeinsame Ausschuss der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch / Gutach i.Br. / Simonswald behandelt die in der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen und fasst den Wirksamkeitsbeschluss für den sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft.

2 LAGE DES PLANGEBIETS

Das Untersuchungsgebiet liegt südöstlich im Landkreis Emmendingen und gehört zur Region Südlicher Oberrhein. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft haben folgende Flächengrößen: Waldkirch 48,5 km², Gutach i.Br. 24,8 km² und Simonswald 74,3 km². Die Einwohnerzahl der drei Gemeinden lag zum 31.12.2013 bei 28.393 (Waldkirch 21.141 Einwohner, Gutach i. Br. 4.245, Simonswald 3.007).

Da sich nach der Offenlage in der Gemeinde Simonswald umfangreiche Untersuchungen hinsichtlich der Lage der Konzentrationszonen im Landschaftsschutzgebiet ab-

zeichneten, wurde der Abgrenzungsbereich nur noch auf die Stadt Waldkirch sowie die Gemeinde Gutach i.Br. bezogen.



Quelle: Geoportal Baden-Württemberg und eigene Darstellung

3 ANLASS DER PLANUNG

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat den endgültigen Ausstieg aus der Nutzung der Kernenergie bis 2022 beschlossen. Durch diesen Beschluss hat die Nutzung erneuerbarer Energien erheblich an Bedeutung gewonnen.

In Baden-Württemberg hat die Nutzung der Wasserkraft bisher die größte Bedeutung bei der Nutzung der erneuerbaren Energien, so dass bereits ein hohes Ausbauniveau erreicht ist. Mögliche weitere Ausbaupotenziale werden unter Berücksichtigung ökologischer Kriterien landesweit untersucht. Auch die Stromerzeugung aus heimischer Biomasse stößt in naher Zukunft absehbar an ihre Grenzen. Demgegenüber bestehen bei der Photovoltaik und bei der Nutzung der Windenergie noch erhebliche Ausbaupotenziale.

Die Energieversorgung mit regenerativer Energie und insbesondere der Ausbau der Windenergienutzung ist somit zentrales Ziel der Landesregierung und steht damit im besonderen öffentlichen Interesse. Das erklärte Ziel der Landesregierung ist es, bis zum Jahr 2020 mindestens 10 % des Stroms im Land aus heimischer Windenergie bereit zu stellen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es erforderlich, im Land rund 1200 neue

Windenergieanlagen mit einer Leistung von je etwa 3 MW zu errichten. Zusammen mit den bereits jetzt vorhandenen Anlagen soll damit eine Strombereitstellung von etwa 7 TWh pro Jahr ermöglicht werden.

Die Ausweisung von Flächen zur Windenergienutzung ist dafür auch in Waldgebieten notwendig, um die Ausbauziele der Landesregierung bis 2020 sicherzustellen. Waldgebiete sind grundsätzlich für die Windenergienutzung geeignet.

Voraussetzung für eine planerische Steuerung ist ein auf der Untersuchung des gesamten kommunalen Gebiets basierendes Planungskonzept für die Windenergiestandorte. Eine bloße Negativplanung, mit der Windenergieanlagen im Plangebiet ausgeschlossen werden, ist nicht zulässig. Der Ausschluss von Windenergieanlagen in Teilen des Plangebiets lässt sich nur rechtfertigen, wenn der Plan sicherstellt, dass sich die Windenergieanlagen an anderer Stelle gegenüber konkurrierenden Nutzungen durchsetzen. Dem Plan muss ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept zugrunde liegen, das den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebots gerecht wird und der Windenergienutzung in substantieller Weise Raum schafft.

Die Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch-Gutach-Simonswald will ihren Teil zur Energiewende und insbesondere zum Ausbau der Windkraft beitragen. Die Planung erfolgt für die Stadt Waldkirch sowie für die Gemeinde Gutach i. Br. Hierbei soll von der ab 01.01.2013 durch die Änderung des Landesplanungsgesetzes für die Gemeinden eröffneten Steuerungsmöglichkeiten Gebrauch gemacht werden, damit die Windkraftanlagen an planerisch sinnvollen Standorten, die mit den Planungszielen der Gemeinden vereinbar sind, errichtet werden.

4 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

4.1 Windkraftanlagen als privilegierte Nutzung

Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gelten Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen als sog. privilegierte Nutzung im Außenbereich generell zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

Allerdings stehen laut § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB öffentliche Belange einem Vorhaben für eine Windkraftanlage dann entgegen, wenn hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Mit der Darstellung der Konzentrationsflächen im Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ ist die Errichtung von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen ab 50 m Gesamthöhe im Gebiet der Stadt Waldkirch sowie der Gemeinde Gutach i. Br. ausschließlich innerhalb der Konzentrationsflächen zulässig. Durch den sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan wird eine Ausschlusswirkung für solche Windkraftanlagen außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen für die Gemeindegebiete Waldkirch und Gutach i. Br. erreicht.

4.2 Rechtslage bis 31. Dezember 2012

Das Landesplanungsgesetz in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385) sah in § 11 Abs. 7 S. 1 2. HS vor, dass im Regionalplan die Standorte für regional bedeutsame Windenergieanlagen als Vorranggebiete und die übrigen Gebiete der Region als Ausschlussgebiete, in denen regional bedeutsame Windenergieanlagen nicht zulässig sind, festgelegt werden.

Vorranggebiete sind dabei Gebiete, die für die Windenergienutzung vorgesehen sind und die andere raumbedeutsame Nutzungen (innerhalb dieses Gebietes) ausschließen, soweit diese mit der vorrangigen Windenergienutzung nicht vereinbar sind. Bei den Windenergieanlagen der heutigen Generation ist regelmäßig davon auszugehen, dass diese als regionalbedeutsam einzustufen sind.

Daraus resultierten in den Regionalplänen flächendeckende Planaussagen hinsichtlich der Errichtung regionalbedeutsamer Windenergieanlagen, nämlich entweder Vorrang- oder Ausschlussgebiete, die sogenannte „Schwarz-Weiß-Planung“. So auch im Regionalplan des Regionalverbands Südlicher Oberrhein: Teilfortschreibung des Regionalplans 1995 der Region Südlicher Oberrhein, Kapitel Windenergie vom 27. März 2006.

Da die bisher in den Regionalplänen festgelegten Vorranggebiete für Windenergieanlagen jedoch nicht ausreichen, neue Standorte zum Ausbau der Windenergie zeitnah zu eröffnen, wurde das Landesplanungsgesetz novelliert.

4.3 Änderung des Landesplanungsgesetzes (Rechtslage ab 01.01.2013)

Die Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22. Mai 2012 (GBl. S. 285) hatte zur Folge, dass die Regionalplanung Festlegungen zu Standorten regionalbedeutsamer Windenergieanlagen nur noch in Form von Vorranggebieten treffen kann. Die Festlegung von Ausschlussgebieten ist auf Ebene der Regionalplanung seit dem nicht mehr möglich.

Den Vorranggebieten sind Windenergieanlagen weiter positiv zugewiesen, in diesen sind sie vorrangig zulässig. Andere raumbedeutsame Nutzungen, die mit der Windenergienutzung nicht zu vereinbaren sind, sind in diesen Gebieten ausgeschlossen.

Städte und Gemeinden erhielten damit die Möglichkeit zur eigenen planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in ihren Flächennutzungsplänen.

In den Bereichen, in denen weder auf regionaler, noch auf kommunaler Ebene eine planerische Steuerung erfolgt, richtet sich die Zulässigkeit von Windenergieanlagen ausschließlich nach den nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu beachtenden Vorschriften. Dies ist im vorliegenden Fall für die Gemeinde Simonswald der Fall.

Mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes 2012 wurden die bisherigen Festlegungen in den Regionalplänen der Regionalverbände von Vorrang- und insbesondere Ausschlussgebieten für regionalbedeutsame Windenergieanlagen zum 1. Januar 2013 gesetzlich aufgehoben, also auch die Festlegungen im Regionalplan Südlicher Oberrhein. Sonst könnte das Ziel eines deutlichen und zeitnahen Ausbaus der Windenergie nicht erreicht werden.

Die Änderung des Landesplanungsgesetzes setzte die kommunalen Gebietskörperschaften unter einen großen Zeitdruck bei der Aufstellung der sachlichen Teilflächennutzungspläne zum Thema Windkraft. Aufgrund des Planungsumfangs und der geforderten Untersuchungstiefe gerade beim Thema Artenschutz war es nicht möglich, bis zur Inkraftsetzung der Änderung des Landesplanungsgesetzes einen genehmigungsfähigen Teilflächennutzungsplan zu erarbeiten. Die Gemeinden bzw. Verwaltungsgemeinschaften und Gemeindeverwaltungsverbände wollten daher in der Regel bis Ende des Jahres 2012 einen Planungsstand erreichen, der es der jeweiligen Gemeinde erlaubt, eine Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 Abs. 3 BauGB zu ermöglichen, falls die beantragte Fläche der Planungsabsicht der Gemeinde zuwiderläuft. So wurde im August/September 2012 für die Stadt Waldkirch und die Gemeinden Gutach i. Br.

und Simonswald die frühzeitige Beteiligung für den sachlichen Teilflächennutzungsplan Windkraft durchgeführt.

4.4 Windenergieerlass Baden-Württemberg

Der Windenergieerlass soll allen an dem gesamten Verfahren zur Planung, Genehmigung und Bau von Windenergieanlagen beteiligten Fachstellen, Behörden, Kommunen, Bürgerinnen und Bürgern sowie Investoren eine praxisorientierte Handreichung und Leitlinie für das gesamte Verfahren bieten.

Für die nachgeordneten Behörden ist der Erlass verbindlich. Für die Träger der Regionalplanung, die Kommunen und sonstigen Träger der Bauleitplanung bietet der Erlass eine Hilfestellung für die Planung. Die Planungsträger treffen dabei unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange eigenständige planerische Entscheidungen.

5 METHODIK ZUR ERMITTLUNG VON KONZENTRATIONSZONEN ZUR FRÜHZEITIGEN BETEILIGUNG

5.1 Vorbemerkung

Die Vorgehensweise zur Ermittlung potenzieller Konzentrationszonen wird hier nur in einem kurzen Überblick dargestellt. Hinsichtlich detaillierterer Aussagen zur Vorgehensweise wird auf den Umweltbericht des Büros Dr. Blasy - Dr. Overland, Beratende Ingenieure GmbH & Co KG, Eching am Ammersee verwiesen.

Die Vorgehensweise zur Ermittlung potenzieller Konzentrationszonen richtet sich nach den dafür maßgeblichen Kriterien und Angaben des Windenergieerlasses Baden Württemberg. Die Ermittlung und Bewertung potenzieller Konzentrationsflächen in der hier vorliegenden Alternativenprüfung erfolgt in folgenden Schritten.

5.2 Scoping

Am 01.03.2012 fand ein Scopingtermin statt, um den Untersuchungsumfang und den Detaillierungsgrad der Standortprüfungen gemeinsam mit den zuständigen Behörden und den Naturschutzverbänden festzulegen. Grundlage war ein Vorschlag zum Untersuchungsumfang (Scopingpapier, Büro Dr. Blasy - Dr. Overland, Beratende Ingenieure GmbH & Co KG; Büro für Landschaftsplanung H.-J. Zurmöhle). Der im Scopingpapier vorgeschlagene Untersuchungsumfang basierte auf der Entwurfsfassung des Windenergieerlasses (Stand 23.12.2011).

5.3 Vorgehensweise

Es folgten die Schritte der hier vorliegenden Alternativprüfung zur der Ermittlung und Bewertung potentieller Konzentrationszonen:

- Schritt 1: Ermittlung der Windhöffigkeit
- Schritt 2: Ermittlung und Ausschluss von Tabubereichen
- Schritt 3: Abgrenzung und Benennung der potenziellen Konzentrationszonen
- Schritt 4: Ermittlung und Bewertung der Restriktionskriterien

5.3.1 Ermittlung der Windhöffigkeit

Im Rahmen der Erarbeitung des Planungskonzepts war für das gesamte Planungsge-

biet zu ermitteln, welche Bereiche sich aufgrund ihrer Windhöflichkeit für die Windenergienutzung eignen. Für den Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch/Gutach/Simonswald wurde von einer mittleren jährlichen Windhöflichkeit vom 5,5 m/s in einer Höhe von 140 m ausgegangen. Dies entspricht dem Mindestmaß der Windhöflichkeit, da nicht zu früh im Verfahren zu viele Gebiete von der weiteren Untersuchung ausgeschlossen werden sollten.

5.3.2 Ermittlung und Ausschluss der Tabuflächen

Im Windenergieerlass sind bestimmte sog. Tabuflächen definiert, in denen die Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung wegen deren besonderer Schutzbedürftigkeit nicht in Betracht kommt.

Nationalparke, nationale Naturmonumente und Kernzonen von Biosphärengebieten sind im vorliegenden Planungsgebiet nicht vorhanden. Andere Tabuflächen wie z.B. die Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG sowie Bann- und Schonwälder gem. § 32 LWaldG wurden aus dem weiteren Untersuchungsgebiet ausgeschlossen.

Weitere Tabubereiche bzw. Restriktionskriterien sind:

- Europäische Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten, es sei denn eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele des Gebiets kann auf Grund einer Vorprüfung oder Verträglichkeitsprüfung im Rahmen der Bauleitplanung ausgeschlossen werden (z.B. wenn nachgewiesen wird, dass der Teilbereich des Gebiets für die Erhaltung der geschützten Art nicht relevant ist),
- Zugkonzentrationskorridore von Vögeln oder Fledermäusen, bei denen Windenergieanlagen zu einer „signifikanten Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos“ oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können,
- Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung.

5.3.3 Abstände aus Gründen des Immissionsschutzes

Bei der Abgrenzung von Konzentrationszonen sind Mindestabstände aus Gründen des Immissionsschutzes zu berücksichtigen. Maßgeblich zur Festlegung solcher Abstandsflächen zu Siedlungen ist hier der Lärmschutz mit den Immissionswerten (IW) der Technischen Anleitung (TA) zum Schutz gegen Lärm. Alle anderen immissionsbedingten potenziellen Wirkungen von WEA (Lichteffekte, Beschattung, Infraschall) sind auf Ebene der Konzentrationszonenbestimmung in der Flächennutzungsplanung von den Lärmschutzabständen umfasst.

Für die Flächennutzungsplanung, mit der sogenannte Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie ausgewiesen werden, wird vom Windenergieerlass ein Vorsorgeabstand von 700 m zu Wohngebieten als Orientierungsrahmen empfohlen. Der Windenergieerlass weist aber ausdrücklich darauf hin, dass von diesem pauschalisierten Vorsorgeabstand im Einzelfall aufgrund einer eigenständigen gebietsbezogenen Bewertung abgewichen werden kann.

In der vorliegenden Planung der Verwaltungsgemeinschaft werden ausgehend von einem anlagen- bzw. flächenbezogenen Emissionspegel von 110 dB(A) für Mischgebiete/Außenwohnbereichsbebauung ein Mindestabstand von 400 m, für Allgemeine Wohngebiete von 700 m und für Reine Wohngebiete von 1.250 m abgeleitet.

Aus der Einhaltung des planerischen Vorsorgeabstands ergibt sich jedoch noch nicht die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des konkreten Vorhabens, d.h. für eine Windkraftanlage ist auf der Ebene des immissionsschutzrechtlichen Genehmi-

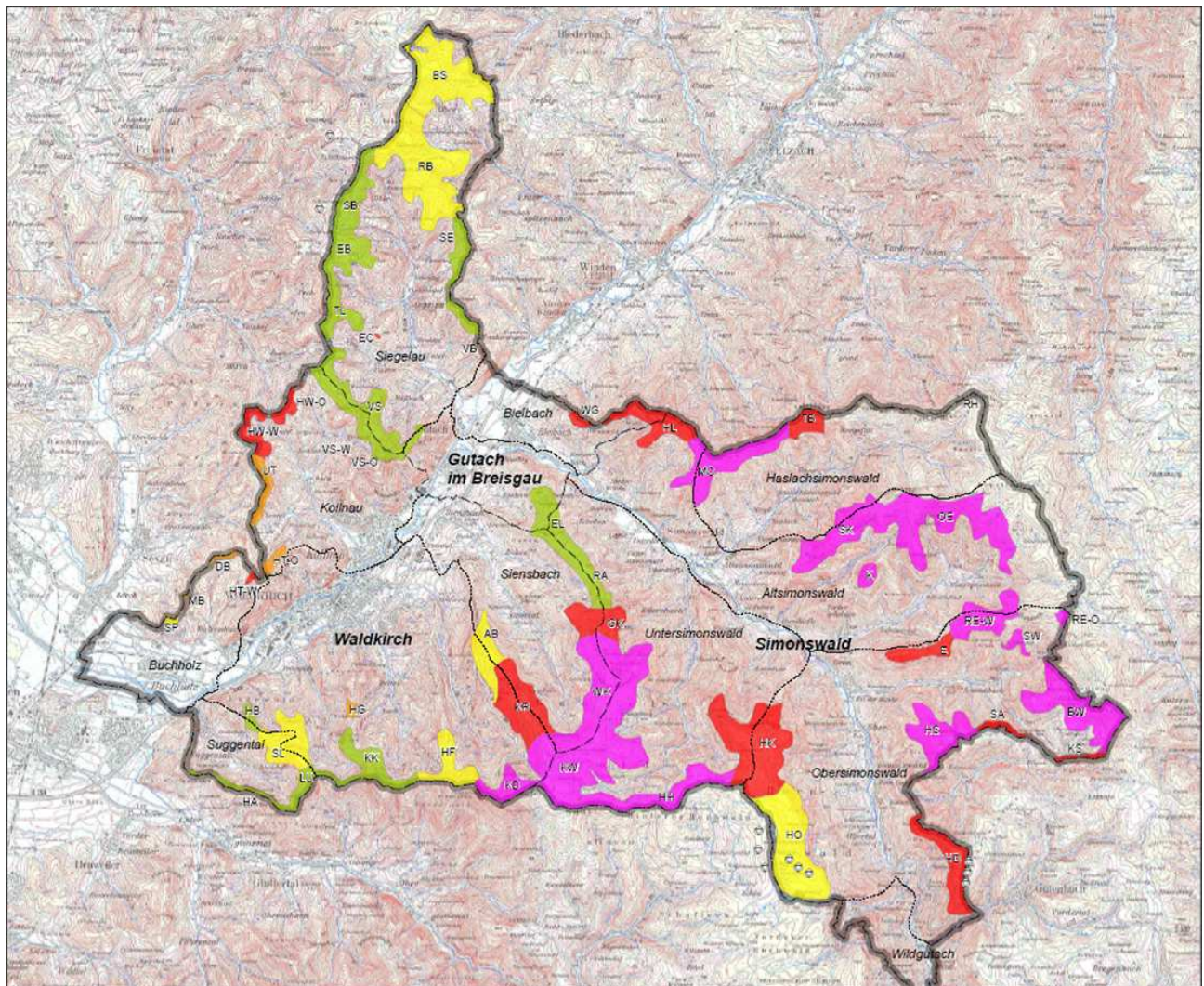
gungsverfahrens nachzuweisen, dass durch die Errichtung oder den Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

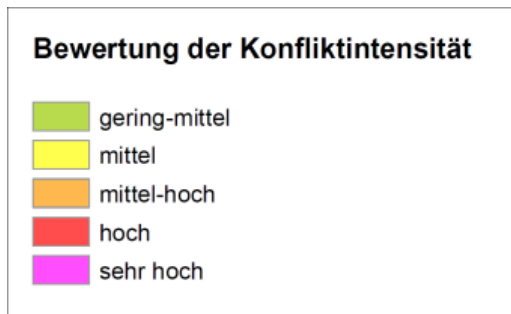
5.4 Konzentrationszonen zur frühzeitigen Beteiligung

Aus den ersten Arbeitsschritten ergaben sich Konzentrationszonen, die eine ausreichende Windhöufigkeit aufwiesen, nicht in den absoluten Tabuzonen lagen und einen ausreichenden Abstand zu Siedlungsgebieten aufweisen konnten.

Hieraus ergaben sich zunächst 57 potenzielle Konzentrationszonen die aus folgender Kartendarstellung des Büros Blasy-Overland, beratende Ingenieure ersichtlich sind und die einer weiteren Prüfung unterzogen werden mussten.

Die Farben in der folgenden Karte beschreiben die zur frühzeitigen Beteiligung ermittelte Konfliktintensität der einzelnen Konzentrationszonen:





5.5 Restriktionskriterien für potenzielle Konzentrationszonen

Die zunächst in den Schritten 1 bis 3 abgegrenzten Konzentrationszonen waren weiteren Untersuchungen zu unterziehen in denen die nachfolgenden Restriktionskriterien im Einzelnen untersucht und bewertet wurden.

5.5.1 Abstände zu naturschutzrechtlich bedeutsamen Gebieten

Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen können auch außerhalb der Schutzgebiete (z.B. Naturschutzgebiete) zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke und Erhaltungsziele dieser Gebiete führen und der Genehmigung von Windenergieanlagen entgegenstehen. Ein Vorsorgeabstand zu diesen Gebieten kann auch auf der Ebene der Bauleitplanung notwendig sein, um eine erhebliche Beeinträchtigung des jeweiligen Schutzzwecks zu vermeiden. Hier ist jedoch stets eine Einzelfallbetrachtung unter Beteiligung der zuständigen Fachbehörde erforderlich, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass Abstandsflächen in der Flächennutzungsplanung zu Ausschlussflächen werden.

5.5.2 Prüfflächen (Restriktionsflächen)

Bestimmte Gebiete unterliegen bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan besonderen naturschutz- und forstrechtlichen Restriktionen:

- Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG) und Pflegezonen von Biosphärengebieten (§ 25 BNatSchG)
- FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete, die nicht bereits Tabubereiche sind
- Geschützte Waldgebiete
- Naturparke
- Flächen die artenschutzrechtlichen Belangen unterliegen

Die artenschutzrechtlichen Verbote der §§ 44 f BNatSchG gelten in der Flächennutzungsplanung zwar nicht unmittelbar. Eine Festlegung bzw. Darstellung, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote jedoch nicht vollzugsfähig ist, wäre eine nicht "erforderliche Planung" und somit unwirksam.

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans ist daher eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bezogen auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die Europäischen Vogelarten erforderlich. Dazu sind Ermittlungen notwendig, auf deren Grundlage die Voraussetzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände beurteilt werden können.

5.5.3 Landschaftsbild

Bei der Standortsuche für Windenergieanlagen ist das Landschaftsbild zu berücksichtigen, das im Hinblick auf seine Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie seinen Erholungswert bewahrt werden soll.

Die Belange des Landschaftsbilds sind vom Planungsträger bei der Aufstellung des Gesamtkonzepts mit den übrigen Belangen, insbesondere auch der Windhöflichkeit des potenziellen Standorts und dem Anliegen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten eine ihrer Privilegierung entsprechende Chance zu geben, abzuwägen.

Beim Landschaftsbild sind auch die Auswirkungen möglicher Zuwegungen und Erschließungen auf die Landschaft und deren Erholungswert zu betrachten.

5.5.4 Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen

Besondere Schutz- und Erholungsfunktionen von Wäldern waren bereits bei der Auswahl geeigneter Windenergiestandorte zu berücksichtigen. Die besonderen Waldfunktionen leiteten sich aus den naturräumlichen Gegebenheiten, den entstehenden Nutzungskonflikten, den besonderen Anforderungen der Gesellschaft an den Wald oder naturschutzfachlichen Gründen her. Diese Belange sind bei der Planung und Errichtung von Windenergieanlagen zu berücksichtigen und mit dem öffentlichen Interesse an der Windenergienutzung sowie den übrigen Belangen abzuwägen.

5.5.5 Biotopverbund

Bei der Planung von Windenergieanlagen sind Biotopverbundflächen einschließlich der Flächen des Generalwildwegeplans zu berücksichtigen. Diese Flächen dienen insbesondere der Sicherung der Populationen von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung von funktionsfähigen ökologischen Wechselbeziehungen.

5.5.6 Bodenschutz

Bei der Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen in Regionalplänen oder bei der Planung in Bauleitplanverfahren sind die Belange des Bodenschutzes im Sinne der §§ 1 und 2 BBodSchG zu berücksichtigen.

5.5.7 Landwirtschaft

Der öffentliche Belang Landwirtschaft wird durch alle Pläne und Programme berührt, deren Wirkung sich in der freien Landschaft entfaltet und die Landwirtschaft direkt oder indirekt tangiert, also auch durch Planungen zu Windenergieanlagen. Bei der Planung sind die landwirtschaftlichen Belange in die Abwägung einzubeziehen.

5.5.8 Wasserwirtschaft

Die Darstellung von Flächen für die Windenergienutzung in der Bauleitplanung kommt in Gewässerrandstreifen und in den Schutzzonen I und II von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten wegen deren Schutzbedürftigkeit nicht in Betracht.

In der Schutzzone II von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten kann im Einzelfall unter bestimmten ortsspezifischen Voraussetzungen eine Befreiung von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnung möglich sein. Eine Befreiung kommt in Betracht, wenn eine Einzelfallprüfung der Wasserbehörde zum Ergebnis führt, dass das Vorhaben den Schutzzweck der Gebietsfestsetzung nicht gefährdet und im Einklang mit den Schutzbestimmungen für die Schutzzone der jeweiligen Schutzgebietsverordnung steht. Dies gilt jedoch nur für Einzelanlagen.

5.5.9 Denkmalschutz

Bei der Darstellung von Flächen für die Windenergie in Flächennutzungsplänen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege im Rahmen der Planverfahren angemessen zu berücksichtigen.

5.5.10 Richtfunk

Auf Ebene der Ebene der Flächennutzungsplanung sind behördliche und private Richtfunkstrecken zu berücksichtigen. Im Rahmen der Planung soll darauf geachtet werden, dass bestehende behördliche und private Richtfunkstrecken durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden.

5.6 Bewertung der Restriktionskriterien

Um die voraussichtliche Konfliktintensität (Beeinträchtigungsintensität) der potenziellen Konzentrationszonen zu ermitteln, wurde vom Büro Dr. Blasy - Dr. Overland, Beratende Ingenieure GmbH & Co KG, ein Kriterienkatalog aufgestellt und in drei thematische Blöcke gegliedert.

A. Fachrechtliche Zulassungshürden (Raumwiderstand/ Ziele der Raumordnung/ Schutzgebiete/ Fachplanungen)

Hierunter fallen:

- Flächen- und Abstandskonflikte mit Natura 2000 Gebieten (Fauna-Flora-Habitate und Vogelschutzgebiete),
- artenschutzrechtliche Verträglichkeit,
- Flächenkonflikte mit gesetzlich geschützten Biotopen und Naturdenkmälern,
- Abstände zu naturschutzrechtlichen Tabugebieten,
- Flächenkonflikte mit Landschaftsschutzgebieten
- Flächenkonflikte mit Schutz- und Erholungswäldern

B. Umweltfachliche Kriterien (Schutzgüter der Umweltprüfung, Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, kumulative Umweltwirkungen)

Hierbei werden betrachtet:

- Beeinträchtigung von Wohn-, Außenwohn- und Arbeitsbereichen,
- Habitateignungspotenzial für Tiere,
- Lebensraum Auerhuhn,
- Lebensraum und Funktionsbeziehungen sonstiger windkraftempfindlicher Vögel,
- Lebensraum und Funktionsbeziehungen Fledermäuse,
- Auswirkungen auf das Landschaftsbild,
- Bau- und Kulturdenkmäler

C. Bautechnische/ logistische und wirtschaftliche Gesichtspunkte

BEGRÜNDUNG

Hierzu zählen insbesondere:

- Waldrechtlicher Kompensationsbedarf,
- Reliefwiderstand,
- Erschließungsmöglichkeiten,
- Möglichkeiten des Netzanschlusses,
- Aufwand für naturschutzrechtliche Kompensation,
- Aufwand für Monitoring und Abschaltverluste,
- Logistisch wirtschaftliche Rahmenbedingungen
- Energieeffizienz/ Windhöflichkeit

Die Bewertungsmethodik zur Gesamtbewertung der 57 geprüften Konzentrationszonen wurde im Sachstandsbericht „Ermittlung und Bewertung der Konzentrationszonen (Alternativenprüfung)“ des Büros Dr. Blasy – Dr. Overland, Beratende Ingenieure in Kapitel 3 dargestellt.

Die Konfliktintensität potenzieller Konzentrationszonen und die mangelnde Eignung wurden in einer fünfstufigen Bewertungsskala dargestellt, wobei aufgrund der hohen Anzahl der zu berücksichtigenden Kriterien keine Flächen mit einer „sehr geringen“ oder „geringen“ Konfliktintensität verblieben. Die Gesamtbewertung potenzieller K-Zonen hinsichtlich der Konfliktintensität zeigte folgendes Ergebnis. (Stand 25.06.2012)

| Bewertung der Konflikintensität | Anzahl der Konzentrationszonen |
|---------------------------------|--------------------------------|
| gering - mittel | 11 |
| mittel | 7 |
| mittel – hoch | 6 |
| hoch | 14 |
| sehr hoch | 19 |

Die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch /Gutach i.Br. /Simonswald hatte sich entschieden die ermittelten 57 potenziellen Konzentrationszonen und das Ergebnis der Bewertung der Konfliktintensität den Behörden und den Bürgern im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zur Kenntnis zu geben und zur Diskussion zu stellen.

Aufgrund der großen Bedeutung des Themas der Energiewende und der Windkraftnutzung für die Bürgerschaft wurde Anfang 09.07.2012 zentral für den Bereich der Verwaltungsgemeinschaft ein Bürgerinformationsveranstaltung durchgeführt, bei der Verfahren und Methodik vorgestellt wurden. Selbstverständlich fand auch eine Auslegung der Planunterlagen, und zwar vom 16.07.- 14.09.2012 statt, so dass die Bürger auch nach der Informationsveranstaltung Gelegenheit hatten die Planung einzusehen und sich zu äußern.

Vom 04.07.- 14.09.2012 erfolgte die Durchführung der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in die Abwägung eingestellt und, neben den fachlichen Kriterien, in die weitere Planung einbezogen.

6 METHODIK ZUR ERMITTLUNG VON KONZENTRATIONSZONEN ZUR OFFENLAGE

6.1 Artenschutzrechtliche Beurteilung der windkraftsensiblen Vogelarten

Es folgte eine weitere Eingrenzung der 57 bisher ermittelten Alternativstandorte, diese wurde detailliert geprüft und ermittelt ob die Untersuchungskulisse weiter einzuengen ist. Die weitere Betrachtung war beeinflusst von den Zielvorstellungen der Gemeinden und den Anregungen der Bürger und Behörden. Die Prüfinhalte waren grundsätzlich einzelfallbezogen und erfolgten nach folgenden Maßgaben (Hinsichtlich detaillierterer Aussagen zur Vorgehensweise wird auf den Umweltbericht und dessen Anlagen insbesondere die „Artenschutzrechtliche Beurteilung der windkraftsensiblen Vogelarten“, H.- J. Zurmöhle, Büro für Landschaftsplanung vom 23.11.2012 verwiesen):

- Schritt 1: Ausschluss kleiner Konzentrationszonen
- Schritt 2: Ausschluss aufgrund windkraftempfindlicher Vogelarten
- Schritt 3: Restriktionen auf Teilflächen von Konzentrationszonen
- Schritt 4: Ausschluss aufgrund windsensibler Vogelarten im Vogelschutzgebiet

6.1.1 Ausschluss kleiner Konzentrationszonen

Im ersten Schritt wurden die Bereiche aus der Planung ausgeschlossen, welche als Windkraftstandort eine zu geringe Flächengröße aufwiesen. Aus Gründen des Landschaftsbildes und der Optimierung der Anschlusskosten sollten die Konzentrationszonen so gewählt werden, dass möglichst mehrere Windkraftanlagen innerhalb einer Zone entstehen, was bei Flächen mit zu geringer Größe und ungünstigen Zuschnitt nicht möglich ist.

6.1.2 Ausschluss aufgrund windkraftempfindlicher Vogelarten

Die potentiellen Konzentrationszonen wurden auf die Betroffenheit von Brutvorkommen windkraftempfindlicher Vogelarten und vorhandenen Nahrungshabitaten untersucht. Ebenfalls wurde geprüft ob die Flugwege kollisionsgefährdeter windkraftempfindlicher Brutvogelarten und das Vorkommen von Rastvogelarten an dieser Stelle beeinträchtigt werden und ob diese Vogelarten mit einer so starken Intensität betroffen sind, dass die gesamte Zone aus der Betrachtung auszuschließen ist.

6.1.3 Restriktionen auf Teilflächen von Konzentrationszonen

Prüfung der im Gutachten genannten Vogelarten, ob diese mit einer Intensität betroffen sind, die auf Teilflächen innerhalb der Konzentrationszone einen Ausschluss begründen.

6.1.4 Ausschluss aufgrund windsensibler Vogelarten im Vogelschutzgebiet

Ermittlung von Teilen oder Gesamtflächen der verbleibenden Konzentrationszonen mit Lage innerhalb des Vogelschutzgebietes „Mittlerer Schwarzwald“ und deren Ausschließbarkeit auf Grundlage von Fachdaten im Rahmen einer Vorprüfung dieser Flächen. Es wird geprüft ob Konzentrationszonen und Teilflächen innerhalb des Vogelschutzgebietes vorhanden sind, die aufgrund der Datenlage nicht begründet ausgeschlossen werden können. Diese Flächen sind nach Maßgabe einer modifizierenden Auflage im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens einer Verträglichkeitsprüfung nach § 1a Abs.4 BauGB jeweils i.V.m. § 34 BNatSchG zu unterziehen. Die Art und Tiefe der hierfür erforderlichen Untersuchungen sind im Rahmen des FNP nicht umsetzbar.

Mit Durchführung der Prüfungen (Verweis auf „Artenschutzrechtliche Beurteilung der windkraftsensiblen Vogelarten“, H.- J. Zurmöhle, Büro für Landschaftsplanung vom 26.11.2012) kristallisieren sich 29 Konzentrationszonen zur Abwägung heraus, die im Teilflächennutzungsplan zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen dargestellt sind.

6.2 Zusätzliche Berücksichtigung von Abständen aus Gründen des Immissions-schutzes

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wurde sowohl von Bürgern wie auch von Behörden darauf hingewiesen, dass noch nicht bei allen Standorten die Immissions-schutzabstände, vor allem zu Streusiedlungen und Einzelwohnbebauung im Außenbereich erfasst sind. Hier wurden zur Offenlage die noch nicht berücksichtigten Wohnbebauungen, insbesondere die auf Nachbargemeinden der Verwaltungsgemeinschaft liegenden aber mit ihren Schutzabständen in den Planungsraum hineinragenden Außenbereichswohnbebauungen ermittelt und bei der Planung berücksichtigt, was in einigen Fällen zum Totalausschluss von Konzentrationszonen oder zumindest zu deutlichen Flächenreduzierungen geführt hat.

6.3 Bewertung der Konfliktintensität der verbleibenden Konzentrationszonen

Diese 29 Konzentrationszonen wurden auf weitere Restriktionen nach Windenergieerlass (Kapitel 4.2.3) geprüft. Hierbei handelt es sich um folgende Restriktionsflächen:

- Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)
- Pflegezonen von Biosphärengebiete (§ 25 BNatSchG)
- FFH- Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete, welche nicht bereits Tabubereiche sind
- Geschützte Waldgebiete

Unter Einfluss der Ergebnisse wurden die Konzentrationszonen in Steckbriefen genau beschrieben und deren bewertungsrelevanten Daten zusammengetragen. Basierend auf diesen Sachverhalten wurde eine achtstufige Konfliktbewertung der einzelnen K-Zonen erstellt, wobei keine Flächen „ohne“ Konflikte oder mit einer „sehr geringen“ oder „geringen“ Konfliktintensität im Planungsraum zu finden sind. Das Ergebnis der Gesamtbewertung potenzieller Konzentrationszonen hinsichtlich der Konfliktintensität wird in der folgenden Tabelle aufgezeigt.

| Konflikt-potenzial | Zahl | Konzentrationszonen | Fläche | Fläche EEG 80 % |
|----------------------|------|---|--------------|-----------------|
| gering- mittel | 9 | Bildstock-Nord, Eck, Härterer Felsen, Holderloch, Kranz-kopf, Luser, Rauchenberg-Ost, Stalzenberg, Übental | 339 | 37 |
| mittel | 9 | Brendwald, Hinterer Hochwald, Hohe Steig, Mooseck, Schmangeneck-Süd, Vögelestein, Eckleberg, Schwarzen-berg, Tännlebühl | 653 | 187 |
| mittel-hoch | 8 | Altersbach, Hornwald-Nord/ Süd, Rosseck-West, Schman-geneck-Nord, Schultiskopf, Tafelbühl, Bildstock-Süd, Rau-chenberg-West | 527 | 114 |
| | | | | |
| Fläche gesamt | | | 1.713 | 415 |

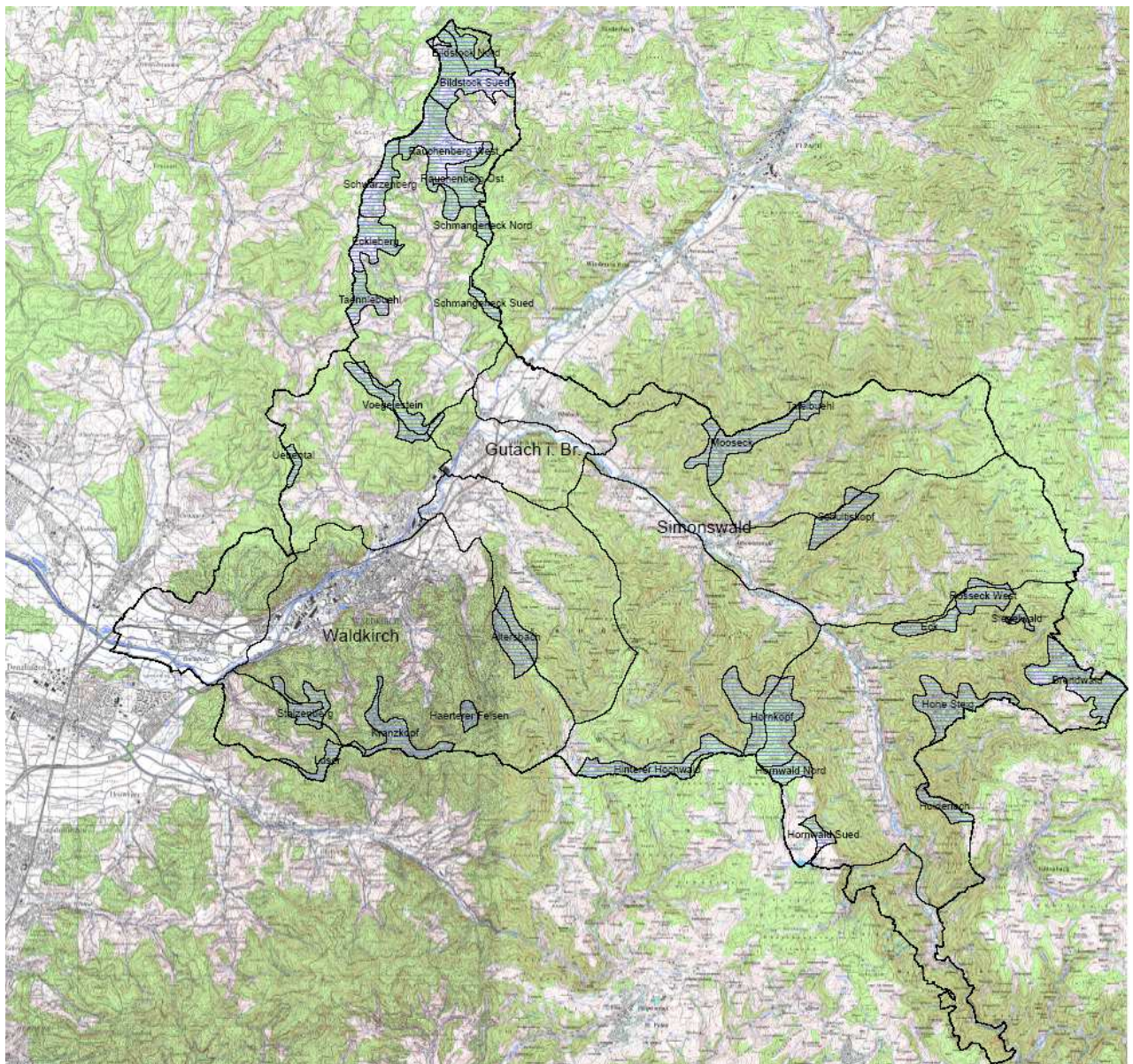
6.4 Abgrenzung der Konzentrationszonen für die Offenlage

Nach Durchführung weiterer Detail- und Standortuntersuchungen verbleiben für die Of-fenlage folgende Konzentrationszonen für die Errichtung von Windkraftanlagen:

| | |
|----------------------|---|
| Waldkirch | Altersbach Härterer Felsen Kranzkopf Luser Stalzenberg Übental Vögelestein (Südteil) |
| Gutach i. Br. | Bildstock Nord Bildstock Süd Eckleberg Rauchenberg Ost Rauchenberg West Schmangeneck Nord Schmangeneck Süd Schwarzenberg Tännlebühl Vögelestein (Nordteil) |

BEGRÜNDUNG

| | |
|-------------------|---|
| Simonswald | Brendwald Eck Hinterer Hochwald Hohe Steige Holderbach Hornkopf Hornwald Nord Hornwald Süd Mooseck Rosseck West Schultiskopf Siegelwald Tafelbühl |
|-------------------|---|



Konzentrationszonen Offenlage

7 METHODIK ZUR ERMITTLUNG VON KONZENTRATIONSZONEN ZUR 2. OFFENLAGE

7.1 Eingrenzung des Plangebiets

Da sich nach der Offenlage in die Gemeinde Simonswald umfangreiche naturschutzrechtliche Untersuchungen abzeichneten, wurde der Abgrenzungsbereich der 2. Offenlage nur noch auf die Stadt Waldkirch sowie die Gemeinde Gutach i.Br. bezogen.

Aus diesem Grund werden die bisher dargestellten Konzentrationszonen in Simonswald nicht weiterverfolgt. Falls die naturschutzrechtlichen Hindernisse ausgeräumt werden können, wird die Gemeinde Simonswald im Rahmen der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zu einem späteren Zeitpunkt eventuell einen eigenständigen Teilflächennutzungsplan Windkraft entwickeln.

Nach der Offenlage ist eine „Vertiefte Prüfung möglicher Ausschlusskriterien für Konzentrationszonen“ durchgeführt worden. Hierbei wurden folgende Kriterien betrachtet:

- mangelnde Flächengröße
- Lärmschutz für Wohnbebauung
- Schutzabstand Richtfunkstrecken
- Umgebungsschutz für das Kulturdenkmal Kastelburg
- Umgebungsschutz für Objekte mit Sakralfunktion
- Artenschutz
- Natura 2000 - Gebiete

Durch Blasy – Overland wurden vertiefte Prüfungen betreffend der Restriktionskriterien (z.B. Wasserschutzgebiete, Abstände zu Verkehrsstrassen, Regionalplanung) sowie der Eignungskriterien (Windhöflichkeit, Erschließung) durchgeführt.

Eine detaillierte Beschreibung der Prüfungen ist der „Vertiefenden Untersuchung der potenziellen Konzentrationszonen zu Ausschluss / Festsetzung“ vom 28.01.2015 (Anlage 2 des Umweltberichts) zu entnehmen.

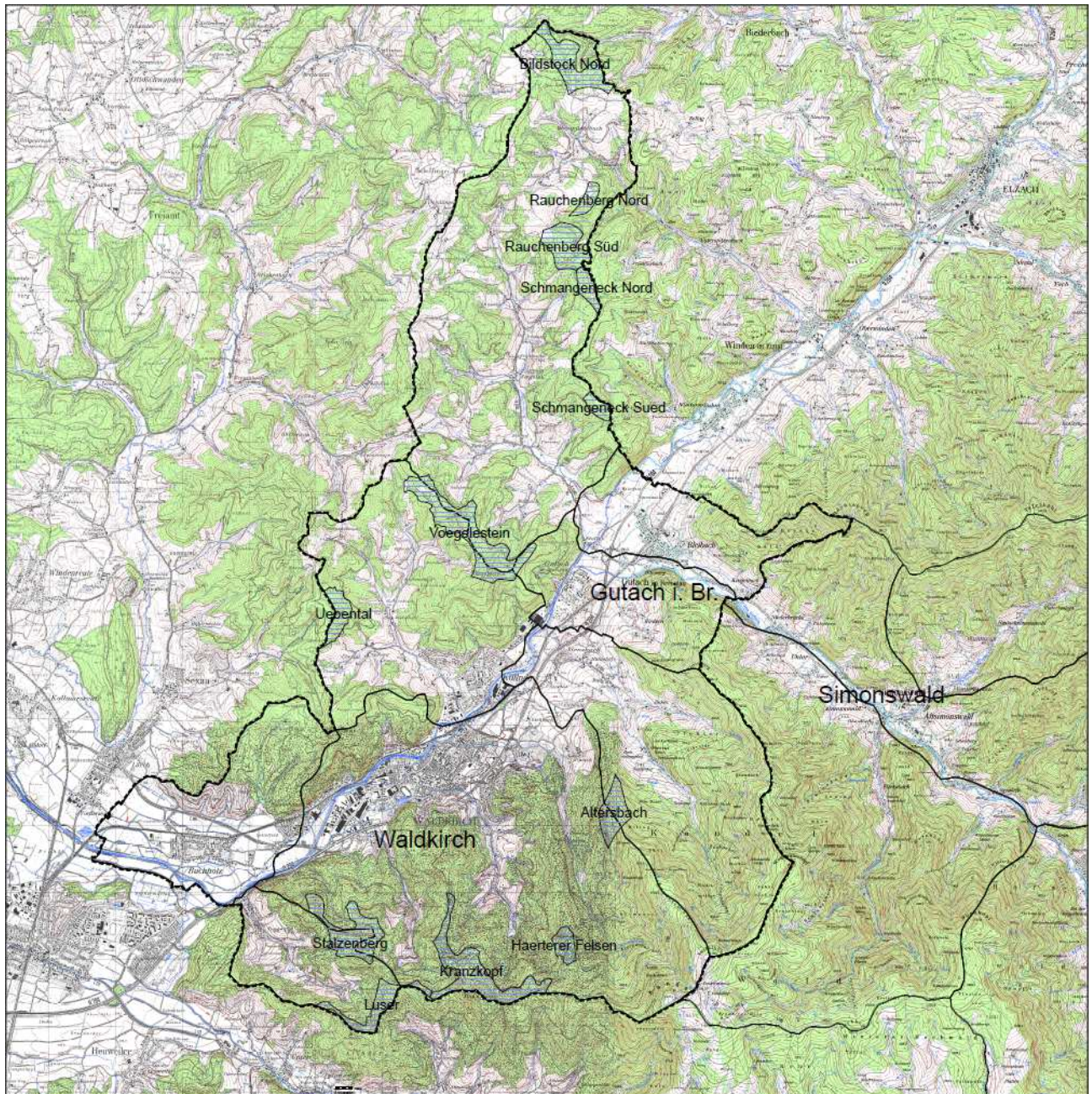
Änderungen der Konzentrationszonen haben sich hauptsächlich durch den Artenschutz hinsichtlich der Restriktionen betreffend windenergiesensibler Vogelarten ergeben sowie durch notwendigen Lärmschutz in Form von Abstandsflächen für die Wohnnutzung.

Für die 2. Offenlage verbleiben folgende Konzentrationszonen:

| | |
|------------------|---|
| Waldkirch | Altersbach Härterer Felsen Kranzkopf Luser Stalzenberg Übental Vögelestein (Teil Südwest) |
|------------------|---|

BEGRÜNDUNG

| | |
|-----------------------------|--|
| <p>Gutach i. Br.</p> | <p>Bildstock Nord Rauchenberg Nord Rauchenberg Süd Schmangeneck Nord Schmangeneck Süd Vögelestein (Teil Nordost)</p> |
|-----------------------------|--|



Konzentrationszonen 2. Offenlage

Die Beschreibung und nähere Erläuterung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen für die Stadt Waldkirch und die Gemeinde Gutach i. Br. ist dem Umweltbericht und den Steckbriefen (Anlage 1 des Umweltberichts) zu entnehmen. Die Bewertung hinsichtlich der Restriktionskriterien ist im Einzelnen in der Bewertungsmatrix in der Anlage 3 zum Umweltbericht dargestellt.

Die Konzentrationszonen sind bezüglich des Konfliktpotenzials wie folgt zusammenzufassen. Das Konfliktpotenzial beschreibt potenzielle Umweltwirkungen vor der konkreten Standortbestimmung und möglichen Vermeidungsmaßnahmen - bzw. beim Schutzgut Landschaft vor dem Ersatz aufgrund unvermeidbar erheblicher Eingriffe - auf dieser Ebene. Neben der jeweiligen Gesamtfläche in den Kategorien ist der EEG-Referenzertrag 80 % angegeben. Dieser ist ein Maßstab für eine gehobene Windhöhe/ Effizienz in den betreffenden Flächen.

| Konfliktpotenzial | Zahl | Konzentrationszonen | Fläche (ha) | Fläche EEG 80 % (ha) |
|-------------------|-----------|--|---------------|----------------------|
| gering- mittel | 8 | Bildstock-Nord (BS-N), Härterer Felsen (HF), Kranzkopf (KK), Luser (LU), Rauchenberg-Nord (RB-N), Rauchenberg-Süd (RB-S), Stalzenberg (SL), Übental (UT) | 262,97 | 20,70 |
| mittel | 3 | Schmangeneck-Süd (SE-S), Vögelestein (VS) | 92,71 | 15,06 |
| mittel-hoch | 1 | Altersbach (AB), Schmangeneck-Nord (SE-N) | 39,11 | 9,51 |
| Gesamtzahl | 12 | Fläche gesamt | 394,79 | 45,27 |

7.2 Entwicklung der Konzentrationszonen

In nachfolgender Tabelle wird die Entwicklung der Konzentrationszonen zusammenfassend dargestellt. Aus der Tabelle geht hervor, welche der ursprünglich 57 potenziellen Eignungsflächen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung, der Offenlage sowie der 2. Offenlage aus welchen Gründen ausgeschlossen wurden bzw. welche Flächen neu abgegrenzt oder zusammengelegt wurden. Die zur Offenlage sowie zur 2. Offenlage ausgeschiedenen Konzentrationszonen sind grau hinterlegt. Die weiß hinterlegten Standorte stellen die Gebietskulisse der Konzentrationszonen für den Verfahrensschritt der 2. Offenlage dar.

BEGRÜNDUNG

| Nr. | Name | Kürzel | Größe in ha Frühzeitige | Hauptausschlussgründe Restriktionen | Größe in ha 1. Offenlage | Hauptausschlussgründe Restriktionen | Größe in ha 2. Offenlage |
|-----|--------------------------|--------|----------------------------|---|-----------------------------|---|-----------------------------|
| 1 | Altersbach | AB | 52 | Abstand Wohnbebauung: Ausschluss Teilflächen rd.1 ha. Teilflächen von KR hinzugekommen. | 79 | Artenschutz | 27 |
| 2 | Bildstock | BS | 152 | | | | |
| 2 A | Bildstock-Nord | BS-N | | Keine wesentlichen Restriktionen | 42 | --- | 42 |
| 2 B | Bildstock-Süd | BS-S | | Lärmschutz Wohnen und Arrondierung. Restriktion Artenschutz. | 110 | Lärmschutz und Artenschutz | --- |
| 3 | Brendwald | BW | 125 | Artenschutz/ Auerhuhn: Ausschluss Teilflächen. | 118 | Ausschluss Simonswald | --- |
| 4 | Dachsbuehl | DB | 4 | Flächengröße u. Zuschnitt. | --- | | |
| 5 | Eck | E | 34 | LSG, Landschaftsbild | 34 | Ausschluss Simonswald | --- |
| 6 | Eckle | EC | 0,7 | Flächengröße u. Zuschnitt, Artenschutz | --- | | |
| 7 | Eckleberg | EB | 63 | Lärmschutz Wohnen | 63 | Lärmschutz Wohnen | --- |
| 8 | Elmlesberg | EL | 59 | Artenschutz | --- | | |
| 9 | Grüttkopf | GK | 59 | Artenschutz | --- | | |
| 10 | Härterer Felsen | HF | 49 | Artenschutz, Restfläche in Zusammenhang mit KK nutzbar. | 16 | Vorrangbereich regionalbedeutungsbereich Biotop | 14 |
| 11 | Harnischwald Ost | HW-O | 15 | Lärmschutz Wohnen, keine nutzbare Restfläche. | --- | | |
| 12 | Harnischwald West | HW-W | 28 | Lärmschutz Wohnen, keine nutzbare Restfläche. | --- | | |
| 13 | Hinterer Hochwald | HH | 85 | Artenschutz, Auerhuhn. | 84 | Ausschluss Simonswald | --- |
| 14 | Hinterwald Ost | HI-O | 0,04 | Flächengröße u. Zuschnitt, Artenschutz | --- | | |
| 15 | Hinterwald West | HI-W | 0,3 | Fläche, Artenschutz | --- | | |
| 16 | Hirschwinkel | HR | 0,3 | Fläche, Artenschutz | --- | | |
| 17 | Hörnleberg | HL | 60 | Wallfahrtskapelle/ Kreuzweg, Artenschutz | --- | | |
| 18 | Hohacker | HA | 20 | Lärmschutz Wohnen, Restfläche zu LU | 14 | | |

BEGRÜNDUNG

| Nr. | Name | Kürzel | Größe in ha Frühzeitige | Hauptausschlussgründe Restriktionen | Größe in ha 1. Offenlage | Hauptausschlussgründe Restriktionen | Größe in ha 2. Offenlage |
|------|-----------------|--------|----------------------------|--|-----------------------------|---|-----------------------------|
| 19 | Hohe Steig | HS | 84 | Flächenzuwachs aus SA | 93 | Ausschluss Simonswald | --- |
| 20 | Hohe Tanne Ost | HT-O | 12 | Denkmalschutz | --- | | |
| 21 | Hohe Tanne West | HT-W | 3 | Flächengröße u. Zuschnitt, Denkmalschutz | --- | | |
| 22 | Holderloch | HD | 70 | Lärmschutz Wohnen, Artenschutz | 29 | Ausschluss Simonswald | --- |
| 23 | Hornbühl | HB | 12 | Lärmschutz Wohnen, Restfläche zu SL | --- | | |
| 24 | Hornkopf | HK | 183 | Artenschutz, hohes Konfliktpotenzial aufgrund Lage im VSG, Brutplätze windkraftsensible Arten, großteils LSG | 183 | Ausschluss Simonswald | --- |
| 25 | Hornwald | HO | 161 | | | | |
| 25 A | Hornwald-Nord | HO-N | | Repowering bestehender WEA, Lärmschutz Wohnen, Artenschutz | 33 | Ausschluss Simonswald | --- |
| 25 B | Hornwald-Süd | HO-S | | Repowering bestehender WEA, Lärmschutz Wohnen, Artenschutz | 20 | Ausschluss Simonswald | --- |
| 26 | Hugenwald | HG | 6 | Lärmschutz Wohnen, Restfläche zu KK | --- | | |
| 27 | Kandel | KD | 36 | Artenschutz | --- | | |
| 28 | Kandelrücken | KR | 103 | Artenschutz | --- | | |
| 29 | Kandelwald | KW | 234 | Artenschutz | --- | | |
| 30 | Kapf | K | 14 | Artenschutz | --- | | |
| 31 | Kilpenstraße | KS | 7 | Flächengröße u. Zuschnitt, Lärmschutz Wohnen, Artenschutz | --- | | |
| 32 | Kranzkopf | KK | 60 | Flächenzuwachs aus Rest HG | 66 | Naturschutzfachliche Optimierung der Abgrenzung | 66 |
| 33 | Luser | LU | 21 | Lärmschutz Wohnen, Zusammenlegung Restfläche HA | 28 | Naturschutzfachliche Optimierung der Abgrenzung | 27 |
| 34 | Mörtelbuck | MB | 0,6 | Flächengröße u. Zuschnitt, Artenschutz | --- | | |
| 35 | Mooseck | MO | 100 | LSG | 100 | Ausschluss Simonswald | --- |

BEGRÜNDUNG

| Nr. | Name | Kürzel | Größe in ha Frühzeitige | Hauptausschlussgründe Restriktionen | Größe in ha 1. Offenlage | Hauptausschlussgründe Restriktionen | Größe in ha 2. Offenlage |
|------|--------------------------|--------|----------------------------|---|-----------------------------|---|-----------------------------|
| 36 | Obereck | OE | 195 | Artenschutz, LSG | --- | | |
| 37 | Rainbach | RA | 50 | Artenschutz, LSG | --- | | |
| 38 | Rauchenberg | RA | 196 | | | | |
| 38 A | Rauchenberg-Ost | RB-O | | --- | 58 | Flächenabtrennung wg. Vogelarten: Rauchenberg Nord | 10 |
| | | | | | | Flächenabtrennung wg. Vogelarten: Rauchenberg Süd | 34 |
| 38 B | Rauchenberg-West | RB-W | | Lärmschutz Wohnen | 138 | Lärmschutz und Artenschutz | --- |
| 39 | Rohrhardsberg | RH | 0,3 | Flächengröße u. Zuschnitt, Artenschutz, LSG | --- | | |
| 40 | Rosseck Ost | RE-O | 6 | Flächengröße u. Zuschnitt, Artenschutz, LSG | --- | | |
| 41 | Rosseck West | RE-W | 68 | Auerhuhn, LSG | 52 | Ausschluss Simonswald | --- |
| 42 | Saupferch | SP | 3 | Flächengröße u. Zuschnitt, Artenschutz | --- | | |
| 43 | Schlembeacker | SA | 11 | Lärmschutz Wohnen, LSG, Restfläche zu HS | 9 | | |
| 44 | Schmangeneck | SE | 48 | | | | |
| 44 A | Schmangeneck Nord | SE-N | | Lärmschutz Wohnen | 18 | Milankartierung der LUBW | 13 |
| 44 B | Schmangeneck Süd | SE-S | | Lärmschutz Wohnen | 16 | Milankartierung der LUBW | 9 |
| 45 | Schultiskopf | SK | 87 | Artenschutz, Auerhuhn | 60 | Ausschluss Simonswald | --- |
| 46 | Schwarzenberg | SB | 57 | Lärmschutz Wohnen, Artenschutz | 57 | Lärmschutz und Artenschutz | --- |
| 47 | Siegelwald | SW | 12 | Artenschutz, Flächengröße u. Zuschnitt | 10 | Ausschluss Simonswald | --- |
| 48 | Stalzenberg | SL | 75 | Lärmschutz Wohnen, Flächenzuteilung aus HB | 53 | Naturschutzfachliche Optimierung der Abgrenzung | 50 |
| 49 | Tännlebühl | TL | 40 | Lärmschutz Wohnen | 40 | Lärmschutz | --- |
| 50 | Tafelbühl | TB | 28 | Artenschutz, Auerhuhn, LSG | 17 | Ausschluss Simonswald | --- |
| 51 | Übental | UT | 23 | Lärmschutz Wohnen, LSG | 13 | Naturschutzfachliche Optimierung der Abgrenzung | 19 |

| Nr. | Name | Kürzel | Größe in ha Frühzeitige | Hauptausschlussgründe Restriktionen | Größe in ha 1. Offenlage | Hauptausschlussgründe Restriktionen | Größe in ha 2. Offenlage |
|-----|------------------------|--------|----------------------------|--|-----------------------------|---|-----------------------------|
| 52 | Vögelestein | VS | 129 | Lärmschutz Wohnen, teilweise LSG | 82 | Naturschutzfachliche Optimierung der Abgrenzung | 84 |
| 53 | Voegelestein Rest Ost | VS-O | 0,1 | Flächengröße u. Zuschnitt, Lärmschutz Wohnen, LSG | --- | | |
| 54 | Voegelestein Rest West | VS-W | 0,1 | Flächengröße u. Zuschnitt, Lärmschutz Wohnen, LSG | --- | | |
| 55 | Vorderschmangenberg | VB | 0,3 | Flächengröße u. Zuschnitt | --- | | |
| 56 | Wolfsgrube | WG | 8 | Flächengröße u. Zuschnitt, Wallfahrtskapelle/ Kreuzweg Hörnleberg, LSG | --- | | |
| 57 | Wolfsgrubenkopf | WK | 160 | Artenschutz, Auerhuhn, Vogelschutzgebiet, teilw. LSG | --- | | |

7.3 Substanzieller Raum

Der Flächennutzungsplan muss gemäß den Vorgaben des Windenergieerlasses Baden-Württemberg (WEE) der Windenergie in substanzieller Weise Raum schaffen. Wann für die Windenergienutzung in substanzieller Weise Raum geschaffen wird, lässt sich nicht allgemeingültig bestimmen, sondern kann nur nach einer Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse im jeweiligen Planungsraum beurteilt werden.

Die Gesamtfläche der Stadt Waldkirch und der Gemeinde Gutach i. Br. beträgt 7.343 ha. Davon entfallen 18 ha auf Tabubereiche gemäß WEE. In diesem Fall handelt es sich um Flächen innerhalb von Naturschutzgebieten (3,5 ha) und Schonwälder (14,4 ha). Flächen von geschützten Biotopen, bei denen es sich ebenfalls um Tabubereiche gemäß WEE handelt, werden nicht berücksichtigt, da davon ausgegangen wird, dass i.d.R. über kleinräumige Anpassungen der Eignungsbereiche Eingriffe vermieden werden können und ein Vorkommen von geschützten Biotopen einer Ausweisung von Eignungsflächen nicht im Wege stehen.

Die Flächen mit einer zu geringen Windhöflichkeit (kleiner 5,5 m/s in 140 m Nabenhöhe über Grund) belaufen sich auf 5.619 ha und wurden für die Ermittlung der Konzentrationszonen nicht weiter berücksichtigt.

Somit verbleibt im Gebiet der Stadt Waldkirch und der Gemeinde Gutach i.Br. eine Eignungsfläche für die Ausweisung von Konzentrationszonen von 1.706 ha. Diese Flächen werden jedoch durch weitere Restriktionen wie Lärmschutzabstände und Schutzabstände zu Horsten (Artenschutz) eingeschränkt. Dies wird in der folgenden Berech-

BEGRÜNDUNG

nung nicht weiter berücksichtigt, da diese Restriktionen in einem gewissen Umfang interpretationsfähig sind.

Betreffend dem Artenschutz gibt es einen 1.000 m - Abstand zu Horsten als Orientierungsmaß. Bei der Unterschreitung dieses Abstands gilt die Regelvermutung einer signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos. Sofern nachgewiesen wird, dass in bestimmten Bereichen keine gehäuften Flugbewegungen auftreten, kann der 1.000 m – Radius modifiziert werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass ein Abstand von 500 - 700 m nicht unterschritten werden kann. Die Schutzabstandsfläche zu Horsten umfasst in der Gesamtfläche der Stadt Waldkirch und der Gemeinde Gutach i. Br. 2.190 ha.

Betreffend dem Lärmschutz gelten die gesetzlichen Lärmschutzwerte der TA Lärm. Diese Werte müssen in Form von Lärmschutzabständen eingehalten werden (immissionschutzrechtliches Verfahren). Auf Flächennutzungsplanebene können die Abstandsflächen im Rahmen der kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten in einem gewissen Umfang variieren. Die Lärmschutzabstandsfläche umfasst in der Gesamtfläche der Stadt Waldkirch und der Gemeinde Gutach i. Br. 5.140 ha.

Ohne Berücksichtigung der o.g. weiteren Restriktionen umfassen die ermittelten Konzentrationszonen (393 ha) für die 2. Offenlage 23 % der o.g. Eignungsfläche (1.706 ha). Berücksichtigt man nun nur den Konzentrationszonenanteil der 80 % des EEG-Referenzertrages erreicht, liegt der prozentuale Anteil bei 2,3 %.

| | | |
|------------------------------------|----------|--------|
| Fläche Waldkirch und Gutach i. Br. | 7.343 ha | |
| abzgl. Windhöffigkeit < 5,5 m/s | 5.619 ha | |
| abzgl. harte Tabubereiche gem. WEE | 18 ha | |
| Eignungsfläche | 1.706 ha | 100 % |
| | | |
| Konzentrationszonen gesamt | 393 ha | 23,0 % |
| Konzentrationszonen 80% EEG | 40 ha | 2,3 % |

Die Größe der Konzentrationszonen lässt etwa 40 Windkraftanlagen zu (siehe Bewertungsmatrix, Anlage 3 zum Ergebnisbericht). Die Zulässigkeit einzelner Anlagen sowie die abschließende Prüfung aller Belange erfolgt jedoch erst im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Aufgrund der dargestellten Größenverhältnisse wird davon ausgegangen, dass nach dem Wirksamwerden des sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans der Windenergie innerhalb des Gebiets der Stadt Waldkirch und der Gemeinde Gutach i.Br. in substantzieller Weise Raum zur Verfügung steht.

8 BEZUG ZUM RECHTSWIRKSAMEN FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

8.1 Überlagernde Darstellung

Die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen kann durch eine „überlagernde Darstellung“ erfolgen. Hierbei tritt die Ausweisung der Konzentrationszone neben die Grundnutzung z.B. „Fläche für die Landwirtschaft“ oder „Waldfläche“ (siehe Ziff. 3.2.2.1 Windenergieerlass).

Die Grundnutzung des rechtswirksamen Flächennutzungsplans bleibt auch durch die Darstellung der Konzentrationszonen erhalten. Da Windkraftanlagen punktuelle bauliche Anlagen darstellen, die im Verhältnis zur Maßstabebene des Flächennutzungsplans keinen großen Flächenbedarf aufweisen, ist von der Möglichkeit der Fortsetzung der landwirtschaftlichen oder forstlichen Nutzung auszugehen.

| Name der Fläche | Gemeinde | Grundnutzung rechtswirksamer FNP |
|-------------------|---------------------|---|
| Altersbach | Waldkirch | Fläche für Forstwirtschaft |
| Bildstock | Gutach i. Br. | Fläche für Forstwirtschaft und Landwirtschaft |
| Härterer Felsen | Waldkirch | Fläche für Forstwirtschaft |
| Kranzkopf | Waldkirch | Fläche für Forstwirtschaft |
| Luser | Waldkirch | Fläche für Forstwirtschaft |
| Rauchenberg Nord | Gutach i. Br. | Fläche für Forstwirtschaft und Landwirtschaft |
| Rauchenberg Süd | Gutach i. Br. | Fläche für Forstwirtschaft und Landwirtschaft |
| Schmangeneck Nord | Gutach i. Br. | Fläche für Forstwirtschaft |
| Schmangeneck Süd | Gutach i. Br. | Fläche für Forstwirtschaft |
| Stalzenberg | Waldkirch | Fläche für Forstwirtschaft |
| Übental | Gutach i. Br. | Fläche für Forstwirtschaft |
| Vögelestein | Waldkirch u. Gutach | Fläche für Forstwirtschaft und Landwirtschaft |

Da bei der überlagernden Darstellung die Nutzung „Waldfläche“ bestehen bleibt, handelt es sich nicht um eine Darstellung einer „anderweitigen Nutzung“ im Sinne des § 10 Abs. 1 LWaldG. Folglich ist eine formale Waldumwandlungserklärung nicht erforderlich.

8.2 Bisherige Sonderflächen für Windkraftnutzung

Die VG Waldkirch hat bereits bevor die Steuerung von Windkraftanlagen an die Regionalverbände übertragen wurde eine punktuelle Änderung des Flächennutzungsplans vorgenommen und zwei Standorte als „Sonderbauflächen für Windkraftnutzung“ ausgewiesen, die nach herrschender Meinung mit der Änderung des Landesplanungsgesetzes zum 01.01.2013 wieder aufleben und ihre Ausschlusswirkung entfalten würden.

Es handelt sich um die Flächen „Platte“ (Wind 7) auf der Gemarkung Simonswald mit einer Größe von 5,5 ha und „Schwarzenberg“ (Wind 8) auf der Gemarkung Gutach mit 4 ha.

Mit dem Wirksamwerden des vorliegenden sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplans Windkraft der VG Waldkirch-Gutach-Simonswald wird die Flächenausweisung „Schwarzenberg“ auf der Gemarkung Gutach aus dem Jahr 1998 aufgehoben und es werden für die Stadt Waldkirch und die Gemeinde Gutach i. Br. nur die im Rahmen des vorliegenden Teilflächennutzungsplans ausgewiesenen Konzentrationszonen für Windkraftanlagen gelten.

Der Standort „Platte“ findet sich größtenteils in der Fläche Hornwald-Süd wieder, die bis zur Offenlage Bestandteil des Teilflächennutzungsplans war. Danach wurde das Gemeindegebiet Simonswald aufgrund eines umfangreicheren Untersuchungsbedarfes, insbesondere hinsichtlich der Konzentrationszonen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes, ausgeschieden.

9 INTERKOMMUNALE ABSTIMMUNG, BÜRGERBETEILIGUNG UND REGIONALE WERTSCHÖPFUNG

Die Gemeinden der VVG Waldkirch-Gutach-Simonswald haben frühzeitig mit der Abstimmung mit den Nachbargemeinden begonnen. Die interkommunale Abstimmung gestaltet sich allerdings im Einzelfall insofern schwierig, als noch nicht alle Nachbargemeinden und Verwaltungsverbände bzw. Verwaltungsgemeinschaften den Konkretisierungsgrad der Planung in der VVG Waldkirch erreicht haben.

Die Abstimmung mit den Nachbargemeinden erfolgt insbesondere im Rahmen des 3-stufigen Flächennutzungsplanverfahrens (frühzeitige Beteiligung, Offenlage und 2. Offenlage). Aufgrund der großen Bedeutung des Themas der Energiewende und der Windkraftnutzung für die Bürgerschaft wurden im Rahmen des Flächennutzungsplanverfahrens auch Bürgerinformationsveranstaltungen durchgeführt. Die Bürger hatten die Möglichkeit die Planung einzusehen und sich zu äußern.

Über die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Aufstellung des Teilflächennutzungsplans und im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren hinaus legen die Gemeinden großen Wert auf die Einbeziehung und Beteiligung der Bürger. Die Gemeinden und ihre Bürger sollen völlig unabhängig von den Planungsverfahren von der Windkraft auch wirtschaftlich profitieren und daher ein möglichst großer Teil der Wertschöpfung in den Gemeinden verbleiben. Zur Zeit werden die Möglichkeiten diskutiert, wie sich die Gemeinden und die ortsansässigen Bürgerinnen und Bürger konzeptionell und/oder finanziell, z.B. in Form sog. Bürgerwindräder oder Bürgerwindparks an Windenergieanlagen beteiligen können. Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurden auch sog. Poolösungen angeregt, bei der die Grundstückseigentümer aller ausgewiesenen Flächen über einen Pachtpool an den Einnahmen aus den letztlich aufgestellten Windrädern beteiligt werden.

Die Frage des Betreibers und der Organisationsform bzw. die Partizipationsmöglichkeiten der Bürger und Grundstückseigentümer an den Windkraftrträgen ist jedoch nicht originäre Aufgabe der Flächennutzungsplanung. Die Antworten auf diese Fragen müssen daher außerhalb des Flächennutzungsplanverfahrens gefunden werden, wobei die Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft innovativen Lösungen offen gegenüber stehen.

10 HINWEISE VON TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE

10.1 Luftfahrt

Das Regierungspräsidium Freiburg weist auf folgendes hin:

Nach §§ 12 und 17 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ist im Bauschutzbereich eines Flugplatzes für die Errichtung von Bauwerken und Anlagen, d.h. auch von Windenergieanlagen, die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Der Bauschutzbereich besteht aus einem je nach Flugplatz unterschiedlich großen Radius um den sog. Flugplatzbezugspunkt und den An- und Abflugsektoren.

Nach § 14 LuftVG ist außerhalb des Bauschutzbereichs für die Errichtung von Bauwerken, d.h. auch Windenergieanlagen, die eine Höhe von 100 Meter über der Erdoberfläche überschreiten, die Zustimmung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Die Luftfahrtbehörde prüft jeden Einzelfall auf der Grundlage eines Gutachtens der Deutschen Flugsicherung DFS.

Außerdem ist bei allen Flugplätzen ein seitlicher Mindestabstand von der Platzrunde auch dann erforderlich, wenn die Windenergieanlage die Höhe von 100 Meter nicht übersteigt.

Bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen sind neben den zivilen Belangen auch Belange des militärischen Flugbetriebs zu beachten. Neben der Zuständigkeit nach § 30 Abs. 2 LuftVG für Windenergieanlagen, die innerhalb von Bauschutzbereichen militärischer Flugplätze geplant werden, muss die Bundeswehr zusätzlich ihre verfassungsgemäße Aufgabenwahrnehmung sicherstellen. Dies schließt den Betrieb des Nachttiefflugsystems, der Hubschraubertiefflugstrecken, die Nutzung der Sonderlufträume für militärischen Übungsflugbetrieb sowie die Luftraumüberwachung mit ein.

Das Spannungsfeld zwischen der Windenergienutzung und militärischen Belangen gliedert sich in drei Hauptkonfliktfelder:

- Radaranlagen der militärischen Flugsicherung
- Radaranlagen zur Luftverteidigung
- Übungsräume und -strecken einschließlich der Nachttiefflugkorridore und Hubschraubertiefflugstrecken.

Die Störungswirkungen von Windenergieanlagen auf die verteidigungspolitischen Belange sind durchaus unterschiedlich zu bewerten. Insofern ist eine differenzierte Bewertung der einzelnen Sachverhalte durch die Bundeswehr unumgänglich.

Innerhalb der Konzentrationszonen HF, HG, KK, LU und SL befinden sich die Startplätze des Drachenfliegerklubs Schwarzwald e.V. am Kandel. Gleitschirme fliegen in diesem Bereich je nach Windrichtung an den Hängen im Hangaufwind. Durch Errichtung von Windkraftanlagen kann dieses Hangfliegen gefährdet oder unmöglich werden. Konkrete Aussagen bezüglich Zustimmung oder Ablehnung für diese Teile der Konzentrationszonen können erst getroffen werden, wenn exakte Koordinaten und Gelände-/Bauhöhen für die Errichtung von WKA feststehen.

Innerhalb der weiteren Konzentrationszonen sind keine nach § 6 bzw. § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigten Flugplätze und Sonderlandeplätze. Ebenso befinden sich innerhalb der Konzentrationszonen keine nach § 16a LuftVG zugelassenen

Modellfluggelände. Belange der Luftfahrt werden bei Planung von Windkraftanlagen in diesem Gebiet voraussichtlich nicht berührt.

Die Aussagen zu den bevorzugten Flächen für WKA sind vorläufiger Natur. Verbindliche Aussagen sind erst möglich, wenn der genaue Standort jeder einzelnen WKA mit Geländehöhe und genauer Bauhöhe bekannt sind. Um eine qualifizierte Stellungnahme dazu abzugeben, ist das Regierungspräsidium verpflichtet, mit den genauen Standortangaben Stellungnahmen von der Deutschen Flugsicherung GmbH (kostenpflichtig), dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) und dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) einzuholen. Hier wird auch die Betroffenheit von Flugsicherungseinrichtungen (Radar, Navigationsanlagen) geprüft.

Das BAIUDBw weist auf folgendes hin:

Die Planungsgebiete Übental, Vögelestein, Mooseck, Tafelbühl, Schultiskopf, Tännlebühl, Schmangeneck Nord/Süd, Eckleberg, Schwarzenberg, Rauchenberg Ost/West und Bildstock Nord/Süd, befinden sich unter einem Streckenabschnitt des Nachttief-flugsystems für Jets. Daher besteht dort eine Bauhöhenbegrenzung von 1.224 m über NN.

Hinweis: Die Gemeinde Simonswald, in der die Konzentrationszonen Mooseck und Schultiskopf liegen, scheidet nach der Offenlage aus dem Teilflächennutzungsplan Windkraft aus.

10.2 Grundwasserschutz

Das Regierungspräsidium Freiburg weist auf folgendes hin:

Aus hydrogeologischer Sicht ist für die konkreten Standorte zu prüfen, ob durch Eingriffe in den Untergrund (Bau der Fundamente, Anlage der Kabeltrassen, Schaffung von Zufahrten zu den Standorten) die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt wird. Beim Bau und Betrieb von Windkraftanlagen werden wassergefährdende Stoffe eingesetzt (insbesondere Hydrauliköl, Schmieröl, Schmierfett und Transformatorenöl). Von daher ist für die konkreten Standorte auch sicher zu stellen, dass es hierdurch nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserqualität kommt.

10.3 Geotechnik

Das Regierungspräsidium Freiburg weist auf folgendes hin:

Für die konkreten Standorte neuer Windkraftanlagen werden objektbezogene Baugrunderkundungen gemäß DIN 4020 bzw. DIN EN 1997 unter besonderer Berücksichtigung der dynamischen Belastung empfohlen.

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen:

- Rutschgebiete bei der Errichtung von Windkraftanlagen zu geotechnisch bedingten Mehraufwendungen führen oder die Errichtung aus wirtschaftlichen oder bautechnischen Gründen u. U. unmöglich machen können.
- In den Verbreitungsbereichen verkarsteter Karbonat- und/oder Sulfatgesteine erhöhte Baugrundrisiken für Windkraftanlagen bestehen. Bedingt durch die Überde-

ckung mit quartären Lockergesteinen sind Verkarstungserscheinungen an der Erdoberfläche ohne weitere Untersuchungen u. U. nicht erkennbar.

11 RECHTSWIRKUNG UND REGULINGSGEGENSTAND DES TEILFLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Mit der Darstellung der Konzentrationszonen im sachlichen und räumlichen Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ ist nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB die Errichtung von Windkraftanlagen im Gebiet der Stadt Waldkirch sowie der Gemeinde Gutach i. Br. ausschließlich innerhalb der Konzentrationszonen zulässig.

Ohne eine weitere Konkretisierung bedeutet dies, dass die komplette Windkraftanlage, einschließlich der Rotorblätter, innerhalb der Konzentrationszone liegen muss. Unstrittig ist, dass der Turm sowie das Fundament innerhalb der Konzentrationszone liegen müssen. Nach dem Planungswillen der Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch, Gutach i. Br. und Simonswald sollen jedoch die Rotoren vom Planvorbehalt ausgenommen werden. Der Grund hierfür ist, dass der Rand einer Konzentrationszone für die Errichtung von Windkraftanlagen aufgrund der Windhöflichkeit sehr interessant sein kann und eine Überschreitung der Grenze durch die Rotoren nicht automatisch zu einem Konflikt mit den benachbarten Gegebenheiten (z.B. fremde Gemarkungsgrenze oder Naturschutzgebiet) führen muss. Die abschließende Prüfung, inwieweit eine Überschreitung der sich drehenden Rotorflächen zu Konflikten führt, muss dann im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens erfolgen.

Die Errichtung von Windkraftanlagen außerhalb von Konzentrationsflächen ist ab Inkrafttreten des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ im Gebiet der Stadt Waldkirch sowie der Gemeinde Gutach i. Br. grundsätzlich unzulässig.

Gemäß den Ausführungen des Windenergieerlasses Baden-Württemberg soll sich die Steuerungswirkung des vorliegenden Teilflächennutzungsplans „Windkraft“ lediglich auf Windkraftanlagen beziehen, die eine Anlagengesamthöhe von mehr als 50 m aufweisen und daher nicht unter den Begriff der Kleinwindanlage fallen. Unter Kleinwindanlagen werden Anlagen unterhalb einer Anlagengesamthöhe von 50 m Höhe verstanden, die entsprechend der Regelungen der 4. BImSchV auch nicht der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen.

Da der Gesetzgeber nur Anlagen über 50 m Höhe der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungspflicht unterstellt, hat er bereits eine Klassifizierung hinsichtlich der Größe getroffen. Er hat dadurch klargestellt, dass unterhalb dieser Schwelle keine Notwendigkeit besteht, im Sinne der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen bzw. zum Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, tätig zu werden.

Um Missverständnisse zu vermeiden, wird darauf hingewiesen, dass auch Kleinwindanlagen unterhalb von 50 m Anlagenhöhe die Richtwerte der TA-Lärm einhalten und ein Baugenehmigungsverfahren durchlaufen müssen. Lediglich Windenergieanlagen bis 10 m Anlagenhöhe können verfahrensfrei errichtet werden, sofern sie die Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllen.

Ein immissionsschutzrechtliches Verfahren ist für Anlagen ab einer Gesamthöhe von 50 m in jedem Fall durchzuführen und kann zur Unzulässigkeit von Vorhaben auch innerhalb von Konzentrationszonen führen.

Waldkirch, den

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Richard Leibinger

Der Planverfasser

Der Vorsitzende der vereinbarten
Verwaltungsgemeinschaft Waldkirch /
Gutach i.Br. / Simonswald